



Der Kinderschutzbund
Ortsverband
Pforzheim Enzkreis

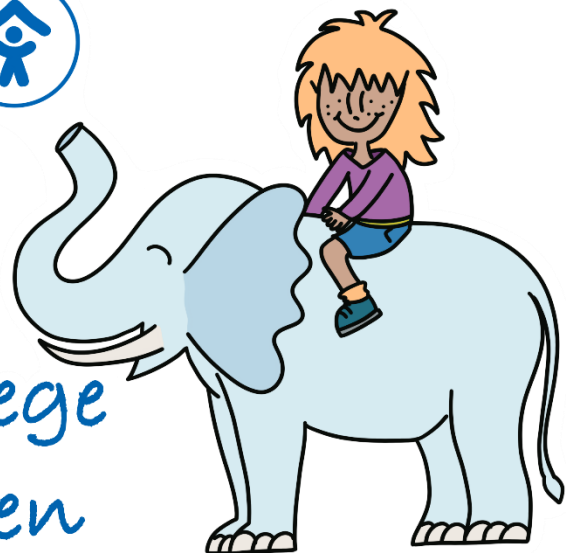


Ergänzung zum Schutzkonzept

für TAPiR – Tagespflege in anderen
geeigneten Räumen

Kindertagespflege
Kleine Elefanten

Der Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.



1. Einordnung und Geltungsbereich

Diese Ergänzung konkretisiert das bestehende Schutzkonzept vom

Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V. (kurz DKSB)

für den Bereich **TAPiR – Tagespflege in anderen geeigneten Räumen, „Kleine Elefanten“ in Pforzheim – Büchenbronn.**

Sie gilt verbindlich für:

- alle dort tätigen Kindertagespflegepersonen,
- ggf. eingesetzte Vertretungskräfte, Praktikant*innen und Honorarkräfte,
- alle Kinder, die in den TAPiR-Räumen betreut werden, sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte.

Der DKSB stellt das Wohl und die Rechte der Kinder in den Mittelpunkt seines Handelns. Das Schutzkonzept des DKSB beschreibt eine klare kindzentrierte Haltung, die Orientierung und Sicherheit im pädagogischen Alltag bietet und für alle Mitarbeitenden verbindlich gilt.

Für TaPiR-Einrichtungen bedeutet dies:

- Respektvolle, achtsame, verantwortungsvolle Interaktionen
- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt
- Förderung der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung
- Transparente Zusammenarbeit mit Eltern

Das allgemeine Schutzkonzept des DKSB behält uneingeschränkt Gültigkeit. Diese Ergänzung beschreibt tagespflegespezifische Risiken, Schutzmaßnahmen und Verfahrensweisen.

2. Besonderheiten von TAPiR im Schutzkontext

Die Tagespflege in anderen geeigneten Räumen weist im Vergleich zu anderen Angeboten folgende Besonderheiten auf:

- Betreuung kleiner Kinder (meist unter 3 Jahren) mit hohem Schutz- und Nähebedarf
- Kleingruppenstruktur mit enger Bindung zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindern
- Erhöhter Bedarf an körperlicher Nähe (Pflege, Schlafbegleitung, Trost)
- Teilweise Alleinarbeit von Tagespflegepersonen
- Feste, wiederkehrende Tagesstrukturen
- Betriebserlaubnispflichtige Räume außerhalb der Geschäftsstelle und des KiCo, Kinder- und Familientreffs

Diese Merkmale erfordern besonders klare Regeln zu Nähe und Distanz, Transparenz gegenüber Eltern sowie verlässliche Kontroll- und Reflexionsstrukturen.

3. Risikoanalyse für TAPiR

Auf Grundlage des bestehenden Schutzkonzepts ergeben sich für TAPiR insbesondere folgende Risiken:

- Pflegerische Tätigkeiten können dazu führen, dass Grenzen weniger klar eingehalten werden und zu Unklarheiten zwischen notwendiger Fürsorge und persönlicher Nähe führen
- Fehlinterpretationen von Nähe durch Außenstehende
- Überforderung von Tagespflegepersonen, beispielsweise in einer zeitlich knapp bemessenen Zeit in Bring- und Abholsituationen oder aufgrund eigener Stressoren
- unterschiedliche Auffassungen und Interpretationen zu Themen wie beispielsweise Aufsichtspflicht
- geringe soziale Kontrolle bei Alleinsituationen
- eingeschränkte sprachliche Ausdrucksfähigkeit der Kinder
- Abhängigkeit der Eltern vom Betreuungsangebot

Der Schutz vor strukturellen Risiken hat daher hohe Priorität.

4. Präventive Schutzmaßnahmen in der TAPiR-Betreuung

4.1 Haltung und pädagogisches Selbstverständnis

Kindertagespflegepersonen:

- handeln achtsam, transparent und reflektiert,
- achten Rechte, Grenzen und Signale von Kindern,
- handeln professionell – auch in emotional nahen Situationen,
- kennen alle Themen und Inhalte aus den Qualifizierungsschulungen
- haben gemeinsame interne Absprachen zu den Themen
 - Ausübung der Aufsichtspflicht
Die Tagespflegepersonen übernehmen während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht. Diese umfasst den Schutz der Kinder vor Gefahren sowie die Verhinderung von Schäden gegenüber Dritten. Die Aufsicht erfolgt situationsangemessen und orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes.
 - Schlafenszeiten und -gewohnheiten der betreuten Kinder
 - Verbale Begleitung des eigenen pädagogischen Tuns
 - Medienkonsum
- sind sich ihrer Vorbildfunktion und Machtposition bewusst.

Das Leitbild und der Verhaltenskodex des DKSB sind verbindliche Grundlage der Arbeit.

4.2 Nähe, Distanz und pflegerische Situationen

In der TAPiR-Betreuung gelten folgende verbindliche Grundsätze:

- Pflegehandlungen (Wickeln, Umziehen, Schlafbegleitung, Füttern) erfolgen:
 - ruhig, zugewandt und sprachlich begleitet,
 - nicht überraschend,
 - kindgerecht erklärt (auch bei sehr jungen Kindern).
- Kinder werden:

- nicht gezwungen,
 - nicht beschämt,
 - nicht bloßgestellt.
- Intimsituationen finden geschützt, aber nicht abgeschottet statt.
 - Raamtüren bleiben – soweit räumlich möglich – nicht dauerhaft verschlossen.
 - Körperliche Nähe dient ausschließlich dem Wohl des Kindes, nicht der Bedürfnisbefriedigung Erwachsener.
 - Kinder bekommen – entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstandes – die Möglichkeit, sich selbst auszuprobieren, ihre Umwelt zu entdecken und sich in den eigenen Fähigkeiten zu trainieren. Die Tagespflegeperson zieht sich entsprechend der Aufsichtspflicht zurück, bleibt aber immer in Rufweite, ggfs. Sichtweite der Kinder.

4.3 Gestaltung der Räume

Die TaPiR-Betreuung findet in dafür angemieteten, speziell ausgestatteten Räumen statt.

Sicherheit und kindgerechte Gestaltung sind essenzieller Bestandteil des Schutzkonzepts.

Anforderungen:

- Kindgerechte Gestaltung: helle, saubere, übersichtliche Räume ohne Gefahrenquellen
- Schlaf-/Ruhebereich: mind. 1,5 m² pro Kind; ruhige Lage; sichere Schlafmöbel
- Sicherheitsstandards richten sich nach den gängigen KVJS Standards für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis
- Hygiene & Pflege: regelmäßige Reinigung, sichere Wickelsituation, klare Hygienestandards
- Brandschutz: Feuerlöscher, Brandmelder, Fluchtwege markiert

Diese räumlichen Aspekte dienen sowohl dem körperlichen Schutz als auch emotionaler Sicherheit.

5. Personalverantwortung und Qualifikation in TAPiR

Als Träger stellt der DKSB verbindliche organisatorische Strukturen bereit.

Verantwortlichkeiten:

- Träger/DKSB-Leitung: Gesamtverantwortung für Umsetzung, Qualifizierung, Qualitätssicherung
- Tagespflegepersonen: Betreuung und Kommunikation mit den Eltern, Umsetzung des Schutzkonzepts im Alltag
 - **Eine Aufgabenbeschreibung für das Tätigkeitsfeld Tapir des Kinderschutzbundes ergänzt das Schutzkonzept und ist im Anhang beigefügt.**
- Kinderschutzbundfachkräfte: Beratung, Einschätzung bei Verdachtsfällen
- Tagespflegebüro: Organisation, Begleitung, Elternkommunikation, Fachberatung

Zusätzlich zu den Regelungen des bestehenden Schutzkonzepts gilt:

- Verpflichtende Fortbildungen, insbesondere zu:
 - Kinderschutz nach §8a SGB VIII (20 UE a 45 Minuten innerhalb von 5 Jahren)

- Erste-Hilfe-Kurs am Kind (9 UE alle 2 Jahre)
- Regelmäßige fachliche Beratung, Austausch und Reflexion (z. B. durch Fachberatung oder kollegiale Beratung)

6. Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Eltern

6.1 Kinder

Auch sehr junge Kinder werden beteiligt, indem:

- ihre Signale ernst genommen werden,
- Reaktionen auf Unwohlsein sensibel erfolgen,
- Tagesabläufe verlässlich und verständlich gestaltet sind,
- sie Auswahlmöglichkeiten im Alltag erhalten (Spiel, Essen, Rückzug).

Unwohlsein, Verweigerung oder verändertes Verhalten gelten als wichtige Ausdrucksformen.

6.2 Eltern(teile) / Personensorgeberechtigte

Eltern werden stets über allgemeine Betreuungsthemen als auch über die ihr Kind betreffenden Themen informiert.

Dazu gehören:

- transparente Informationen zur Betreuung und zu Schließzeiten
- Einsicht in die pädagogische Arbeit
- Gespräche bei Unsicherheiten oder Beschwerden

Das Beschwerdemanagement des DKSB gilt uneingeschränkt auch für den TAPiR-Bereich. Eltern werden darüber aktiv informiert. Die Postkarten liegen für Eltern gut erreichbar in der TaPiR-Einrichtung aus.

7. Notfallplan

Ein geregeltes Vorgehen in Notfällen ist verpflichtend.

Im Brandfall:

- Evakuierungsplan und markierte Fluchtwege
- Regelmäßige Übungen
- Feuerlöscher/Brandmelder funktionsfähig

Für medizinischen Notfälle ist vorhanden:

- Erste-Hilfe-Ausstattung
- Verpflichtende Erste-Hilfe-Schulungen
- Klare Notfallkette (Rettungsdienst, Eltern, Träger)
- Notfallnummern der Kindern, Eltern aber auch Nummern von Angehörigen der TaPiR Kolleg*innen

8. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung innerhalb oder außerhalb der TAPiR-Betreuung gilt uneingeschränkt Kapitel 5.3 des Schutzkonzepts:

- Wahrnehmung und Dokumentation
- Rücksprache mit der zuständigen Bereichsleitung oder Fachberatung
- Einbeziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISO F)
- Beteiligung der Sorgeberechtigten, sofern der Kinderschutz nicht gefährdet wird
- ggf. Meldung an das zuständige Jugendamt

Der Schutz des Kindes hat stets Vorrang. Die für Pforzheim geltenden Vereinbarungen (abgestimmt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt) sind dem Anhang beigelegt.

9. Verdacht auf Grenzverletzungen durch Tagespflegepersonen

Für Verdachtsfälle gelten die Regelungen aus Kapitel 5.4 des Schutzkonzepts:

- Schutz des betroffenen Kindes steht an erster Stelle
- Transparente, sachliche Klärung
- Dokumentation (Ablage in der Geschäftsstelle des DKSB)
- ggf. vorübergehende Freistellung der Mitarbeitenden oder organisatorische Maßnahmen
- Einbindung externer Stellen bei Bedarf
- Rehabilitation bei unbegründeten Vorwürfen

10. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Umsetzung dieser TAPiR-Ergänzung wird:

- regelmäßig reflektiert,
- in Fachberatungen thematisiert,
- bei Bedarf angepasst.

Kinderschutzarbeit in TAPiR ist ein fortlaufender Prozess, der Haltung, Fachlichkeit und Struktur verbindet.

11. Konzeptionelle Abgrenzung zu anderen Angeboten

Das Pforzheimer TaPiR-Modell ist an konzeptionelle und fachliche Standards gebunden, die in der Leistungsvereinbarung zwischen Jugendamt und DKSB geregelt sind.

Sie grenzen sich klar von anderen Betreuungsaufgaben ab.

- Vertretungen ausschließlich im Rahmen der Tagespflege-Strukturen
- Klare Erkennbarkeit für Eltern: *Es handelt sich um Kindertagespflege, nicht um eine Kita*

Dies schützt die pädagogische Qualität und die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Anhang

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe mit Kindertagespflegepersonen (gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII)

Zwischen dem

dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim als öffentlichem Träger der Jugendhilfe
(im Weiteren „Jugendamt“ genannt)

und

(Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson, im Weiteren „Kindertagespflegeperson“ genannt)
BITTE IN DRUCKSCHRIFT UND GUT LESBAR AUSFÜLLEN

wird zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII mit dem Ziel, das Zusammenwirken von Jugendamt und Kindertagespflegeperson so zu gestalten, dass Gefährdungen des Kindeswohls wirksam begegnet werden kann, Folgendes vereinbart:

§ 1 Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Für die Auslegung der in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ unter [KVJS: Schutzauftrag \(Materialpool\)](#). Außerdem werden die Begrifflichkeiten bei Bedarf in den Beratungsgesprächen im Tagespflegebüro und im Rahmen der Qualifizierung und Fortbildung erklärt.

§ 2 Verfahrensregelung

Unabhängig von dem Verfahren nach § 8a SGB VIII sind bei dringender Gefahr für das Kindeswohl, insbesondere bei dringender Gefahr für Leib, Leben und Freiheit des Kindes, die von Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes ausgeht, unverzüglich die Polizei und das Jugendamt zu informieren.

Zur Umsetzung des § 8a Abs. 5 SGB VIII arbeiten Jugendamt und Kindertagespflegeperson nach folgenden Verfahrensschritten zusammen, welche auch die grundlegende Beratung nach § 43 Abs. 4 SGB VIII (Fachberatung) zu allen Fragen des Kinderschutzes, z.B. auch das Vier-Augen-Prinzip, umfasst.

- Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines von der Kindertagespflegeperson betreuten Kindes im Alter von 0 Jahre bis unter 14 Jahre bestehen, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Kindertagespflegeperson stets unter beratender Hinzuziehung einer im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“, deren Qualifikation insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen Rechnung trägt (siehe § 4). Die Fachberatung des Tagespflegebüros beim Kinderschutzbund wird bei anfänglichem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzugezogen und vermittelt eine geeignete Fachkraft im Sinne des § 8a Abs. 5 SGB VIII. Bei Bedarf werden weitere Beratungen nach § 43 Abs. 4 SGB VIII und § 8b SGB VIII in Anspruch genommen.
- Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Schritt:** Die Kindertagespflegeperson wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn die Einschätzung ergibt, dass ansonsten die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. d. § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Kindertagespflegepersonen:

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einsetzen;
- erforderlichenfalls zur Gesprächsführung die örtlich zuständige Fachberatung einbeziehen; Dafür steht die Fachberatung des Tagespflegebüros (Tel. 58976-14) zur Verfügung.
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln;
- darauf hinwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungsabwendung getroffen werden, diese dokumentieren und überprüfen;
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützen.

→ Wird der Schutz des Kindes bei Einbezug der Erziehungsberechtigten gefährdet, so entfallen Schritt 2 und 3.

- 4. Schritt:** Die Tagespflegeperson informiert, nach Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, das Jugendamt (Sozialer Dienst, Telefonnummer Bereitschaftsdienst 39-3242) über die Gefährdungseinschätzung und ihre Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Unterstützungsangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich die Kindertagespflegeperson nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten in einem Formblatt dokumentiert werden.
- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII. Die Kindertagespflegeperson bleibt hinsichtlich des Schutzauftrags weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert. Die weiteren Beobachtungen der Tagespflegeperson werden von ihr dokumentiert und direkt an das Jugendamt weitergeleitet.

§ 3 Fortbildung bzw. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat sich hinsichtlich der sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags i. S. d. § 8a Abs. 5 SGB VIII fortzubilden bzw. zu qualifizieren (vgl. VwV Kindertagespflege vom 06. April 2021 unter [Kultusministerium - Kindertagespflege \(km-bw.de\)](https://www.kultusministerium.de/Dateien/BK/Dateien/2021/04/VwV_KT_Pflege_06.04.2021.pdf))

§ 4 Qualifikation der insofern erfahrenen Fachkraft

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt, berät und begleitet dabei, gemeinsam ein qualifiziertes Hilfs- und Schutzkonzept für das betreffende Kind zu erstellen. Sie verfügt über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl und über Kompetenzen zu folgenden Punkten:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen
- Grundbedürfnisse von Kindern in den jeweiligen Entwicklungsphasen
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern in gefährdenden Beziehungen
- Bindungsverhalten und –bedürfnisse von Kindern
- Kenntnisse zu spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderungen
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung

§ 5 Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson hat den Datenschutz für das Kind und seine Erziehungsberechtigten nach der Datenschutzgrundverordnung sicherzustellen.

§ 6 Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Jugendamt und der Kindertagespflegeperson in Kraft. Sie wird für die Dauer der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geschlossen.

§ 7 Schriftformerfordernis für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vereinbarungspartnern unterzeichnet sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

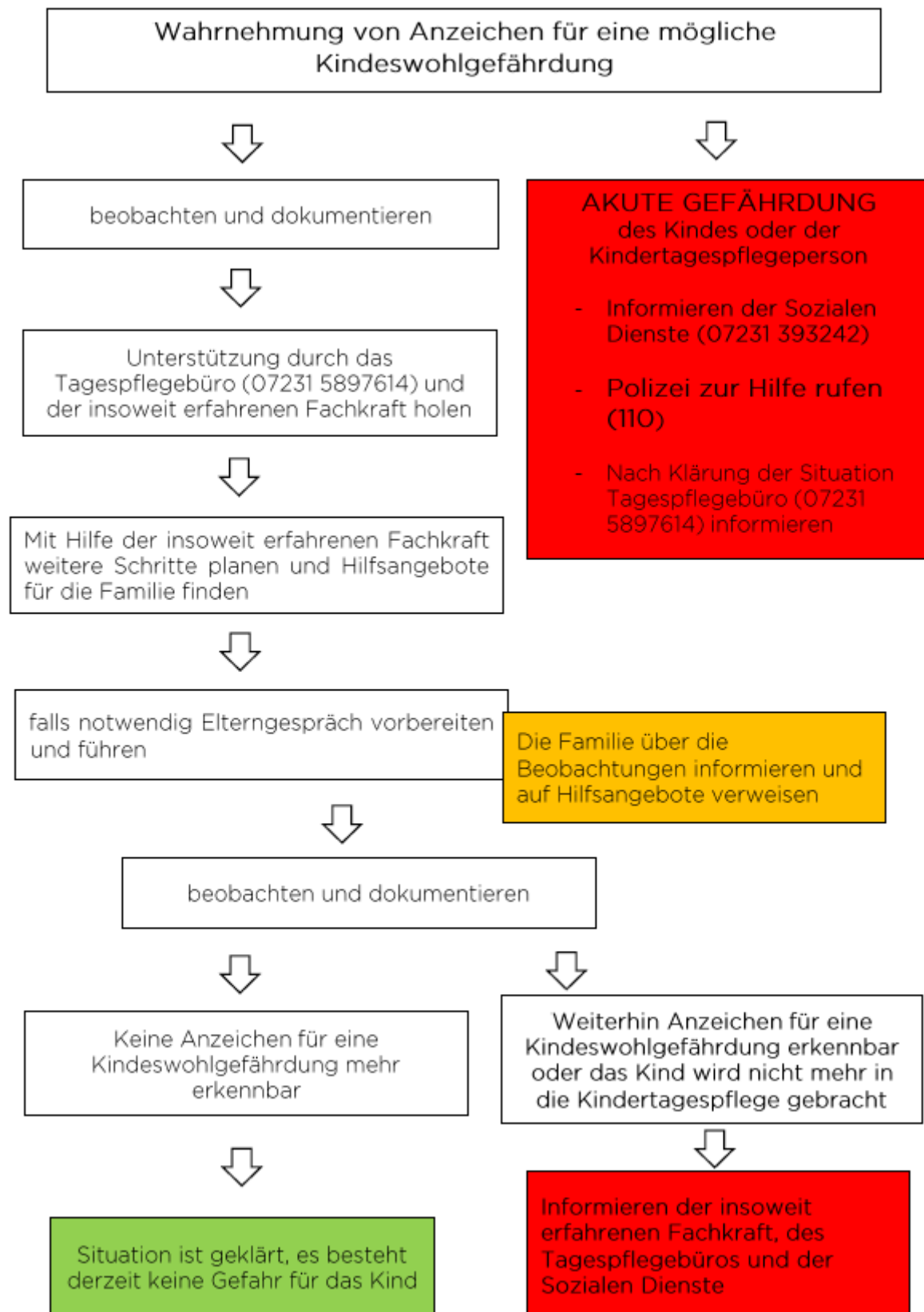
Pforzheim,

Jugend- und Sozialamt der Stadt Pforzheim

Kindertagespflegeperson



Uwe Jung-Pätzold
Leiter der Abteilung Soziale Dienste
im Auftrag des Amtsleiters



Aufgabenbeschreibung der Tagespflegepersonen in der TAPiR Betreuung

1. Pädagogischer Auftrag

Die Tagespflegepersonen gewährleisten eine verlässliche, sichere und entwicklungsfördernde Betreuung der Kinder. Sie gestalten den Alltag kindgerecht, strukturiert und flexibel und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

- Förderung emotionaler, sozialer, motorischer und sprachlicher Entwicklung
- Unterstützung von Selbstständigkeit und Selbstwirksamkeit
- Gestaltung von Bildungsprozessen im Alltag
- Sensible Beobachtung der Entwicklung

Der Betreuungstag für die Kinder dauert von 08:00 – 14:00 Uhr.

2. Aufsichtspflicht und Sicherheit

Die Tagespflegepersonen erfüllen ihre gesetzliche Aufsichtspflicht und sorgen für ein sicheres Umfeld.

- Kinder in Ruf- oder Sichtweite; Orientierung an Alter und Entwicklungsstand
- Minimierung von Gefahrenquellen
- Einhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards

3. Nähe, Distanz und Schutzauftrag

Die Tagespflegepersonen achten konsequent die Rechte und Grenzen der Kinder.

- Pflegehandlungen achtsam und sprachlich begleitet
- Verzicht auf Zwang, Beschämung und Bloßstellung
- Körperliche Nähe dient dem Wohl des Kindes

4. Pflege, Versorgung und Alltag

- Wickeln, Körperpflege, Schlafbegleitung
- Vorbereitung und Begleitung von Mahlzeiten

- Sicherstellung von Hygiene

5. Zusammenarbeit mit Eltern

- Regelmäßiger Austausch über das Kind
- Transparente Kommunikation über Tagesablauf, Geschehnisse, Beobachtungen
- Vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft

6. Zusammenarbeit im System TAPiR

- Zusammenarbeit mit DKSB, Fachberatung und Tagespflegebüro
- Teilnahme an Beratung und Teamsitzungen

7. Umsetzung des Schutzkonzepts

- Einhaltung aller Standards
- Dokumentation von Beobachtungen
- Nutzung fachlicher Unterstützung

8. Fortbildung und Reflexion

- Teilnahme an Fortbildungen
- Regelmäßige Reflexion in kollegialer Beratung / Unterstützung durch Leitung oder Fachberatung

9. Organisation und Dokumentation

- Dokumentationspflichten erfüllen (Stundenzettel, KWG, Vorkommnisse,..)
- Datenschutz beachten (Datenschutzerklärung, Bildrechte)

10. Rolle und Selbstverständnis

Die Tagespflegepersonen handeln achtsam, professionell und im Sinne des Schutzauftrags des DKSB.